



GEMEINDE **VOLKEN**

Revision Ortsplanung Kommunaler Richtplan

Richtplantext inkl. Erläuterungen gem. Art. 47 RPV

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 05.06.2026

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Schreiber:

Genehmigung durch die Baudirektion am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.



INGESA AG
INGENIEURE. FORMEN. LEBENSRAUM.
Landstrasse 51 | 8450 Andelfingen
052 305 22 55 | andelfingen@ingesa.ch

17.07.2026

Gemeinde Volken

Flaachtalstrasse 17, 8459 Volken
Tel: 052 318 19 04
gemeinde@volken.ch / www.volken.ch

Impressum

Revisionsverzeichnis

Version	Revision, Status	Autor	Datum
0.1	1. Entwurf	][gis	14.04.2025
0.2	2. Entwurf, Überarbeitung nach erster Vorprüfung	][std	18.12.2025
0.3	Überarbeitung nach 2. Vorprüfung und öffentlicher Auflage	][gis	10.04.2026
0.4	neues Datum - Inhaltlich keine Änderungen aus der Gemeindeversammlung vom 05.06.2026	][gis	17.07.2026
1.0	Gültiges Dokument		17.07.2026

Dateiablage:

I:\...012_totalrevision_bzo_inkl_ivhb\dokumente_gültig\3_Richtplantext\421_149_0012_Richtplantext_VOLK_V4.docx

Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Grundsätze.....	4
1.2	Bestandteile	4
2	Grundlagen und Analyse.....	5
2.1	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS).....	5
2.2	Kantonale Landschaftsschutzinventare	5
2.3	Kantonaler Richtplan.....	6
2.4	Kantonales Gesamtverkehrskonzept	8
2.5	Regionales Gesamtverkehrskonzept Weinland	8
2.5.1	Verkehrsinfrastruktur	8
2.6	Regionaler Richtplan Verkehr	10
2.6.1	Strassenverkehr	10
2.6.2	Öffentlicher Verkehr	11
2.6.3	Fussverkehr	11
2.6.4	Veloverkehr.....	11
2.7	Regionaler Richtplan Siedlung und Landschaft.....	12
2.7.1	Siedlungsentwicklung	13
2.7.2	Natur- und Landschaftsschutz, Ökologische Vernetzung	13
2.8	Erschliessungsgüte ÖV.....	13
2.9	Modalsplit	14
3	Richtplantext.....	15
3.1	Gesamtverkehrskonzept	15
3.2	Strassenverkehr	16
3.3	Öffentlicher Verkehr	17
3.4	Fussverkehr	18
3.5	Veloverkehr	19
3.6	Siedlung und Landschaft	20
4	Würdigung	23
5	Verfahren.....	24
5.1	Kantonale Vorprüfung	24
5.2	Öffentliche Auflage und Mitwirkung gemäss § 7 PBG	24
5.2.1	Öffentliche Auflage	24
5.2.2	Anhörungen	24
5.2.3	Informationsveranstaltung	24
5.3	Gemeindeversammlung.....	24
5.4	Genehmigung.....	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planausschnitt Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (Quelle: https://maps.zh.ch)	5
Abbildung 2: Planausschnitt Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte (Quelle: https://maps.zh.ch)	6
Abbildung 3: Ausschnitt kantonaler Richtplan, Richtplankarte Nord	7
Abbildung 4: Regionales Gesamtverkehrskonzept Weinland, Ziele und Massnahmen, 1.11.2023	9
Abbildung 5: Ausschnitt regionaler Richtplan Weinland, Verkehr	10
Abbildung 6: Ausschnitt regionaler Richtplan Weinland, Siedlung und Landschaft	12
Abbildung 7: Ausschnitt regionaler Richtplan Weinland, Themenkarte Siedlungsränder	13
Abbildung 8: ÖV-Erschliessung Gemeinde Volken	14
Abbildung 9: Sammelstrassen Gemeinde Volken	16
Abbildung 10: Buslinien Gemeinde Volken	17
Abbildung 11: Fuss- und Wanderwege Gemeinde Volken	18
Abbildung 12: Veloinfrastruktur Gemeinde Volken	19
Abbildung 13: Kommunaler Gesamtrichtplan Gemeinde Volken	20

1 Einleitung

Der kommunale Gesamtplan der Gemeinde Volken, umfassend den Siedlungs- und Landschaftsplan sowie den Verkehrsplan, wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2905 vom 20. August 1986 genehmigt. Seit der Genehmigung durch die Baudirektion wurden verschiedene übergeordnete Planungen aktualisiert, weshalb der kommunale Gesamtplan gesamthaft revidiert und in vorliegendem kommunalen Richtplan zusammengeführt dargestellt wird.

1.1 Grundsätze

Aufgrund der geänderten übergeordneten Planungen sind die bisher rechtsgültigen Fassungen der kommunalen Richtplanung gesamthaft zu überprüfen und zu revidieren. Die Revision der Richtplanung hat nach den gesetzlichen Vorgaben des PBG zu erfolgen. Auf kommunaler Stufe ist der Richtplan Verkehr zwingend vorgeschrieben.

Der kommunale Verkehrsrichtplan gemäss § 31 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) legt die angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich des Verkehrs fest. Er zeigt auf, wie die raumwirksamen, verkehrlichen Tätigkeiten der Gemeinde mit jenen der Nachbargemeinden, der Region und dem Kanton aufeinander abgestimmt werden.

Der kommunale Verkehrsrichtplan ist ein für die Behörden verbindliches Planungs- und Koordinationsinstrument. Grundeigentümer sind nicht unmittelbar betroffen. Für sie werden die neuen Festlegungen erst mit der Umsetzung in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich.

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Kostenfolgen. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Auswirkungen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren ist. In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden.

Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen in erster Linie gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegende Ausgaben.

1.2 Bestandteile

Der kommunale Gesamttrichtplan besteht aus dem Plan im Massstab 1:5'000 und diesem Bericht. Er beinhaltet folgende Bereiche:

- Groberschliessung für den motorisierten Individualverkehr (Sammelstrassen)
- Parkierung
- Öffentlicher Verkehr
- Veloverkehr
- Fusswege
- Siedlung und Landschaft

Die Festlegungen (Richtplantext) zum kommunalen Gesamttrichtplan werden im vorliegenden Bericht erläutert (Kapitel 3) und in der zugehörigen Richtplankarte "Gesamttrichtplan" dargestellt.

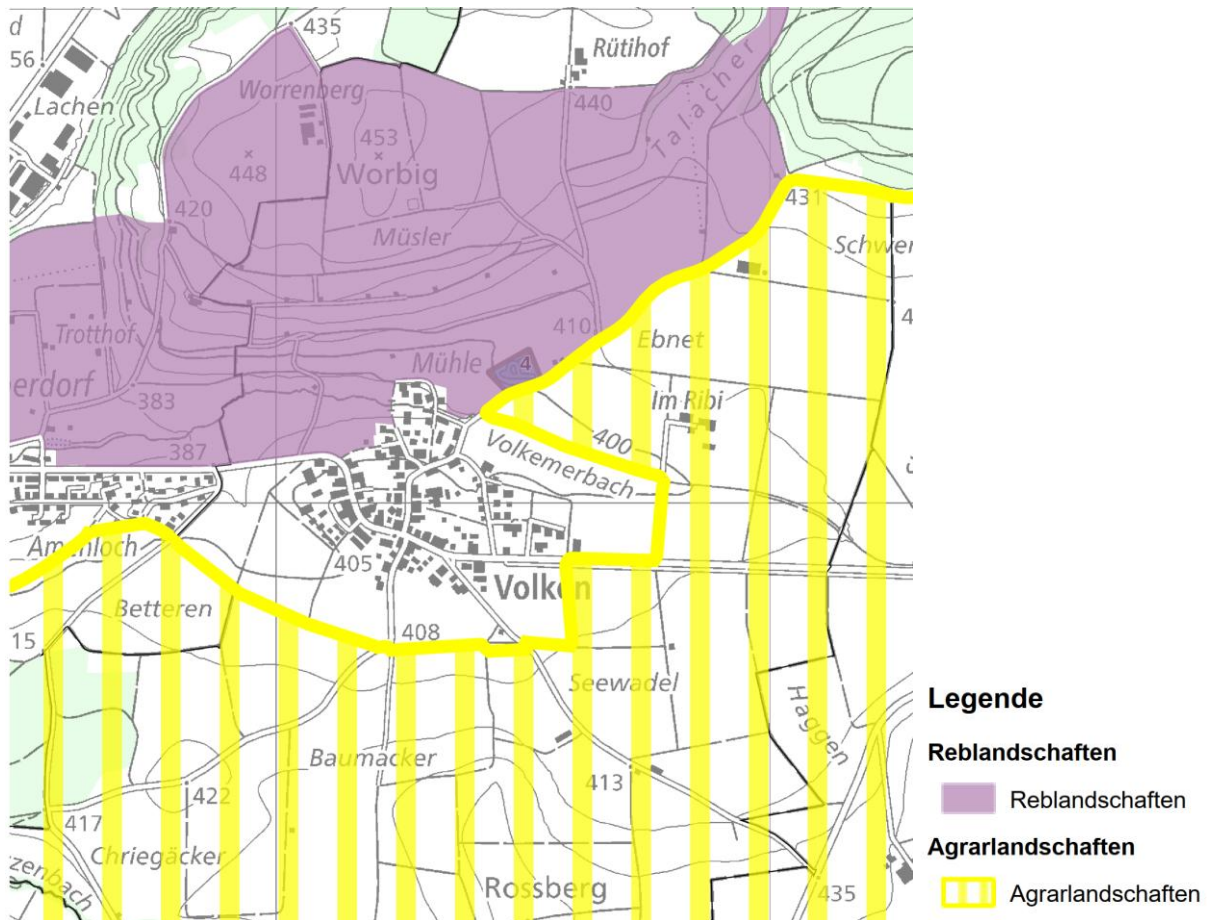


Abbildung 2: Planausschnitt Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte (Quelle: <https://maps.zh.ch>)

Die **Agrarlandschaft zwischen Neftenbach und Flaach (Nr. 5505)** stellt eine 1404 ha grosse, weitgehend unversehrte und offene Ackerbaulandschaft dar, die im Kanton Zürich einmalig ist und einen hohen Erholungswert durch ihre Weitsicht bietet. Demgegenüber ist die **Reblandschaft am Worrenberg (Nr. 4011)**, eine 96 ha grosse Reblandschaft, ein kompakter und reich strukturierter Kulturlandschaftsteil, der als einer der grössten zusammenhängenden Rebberge des Kantons eine hohe ökologische Qualität aufweist. Beide Objekte tragen zur charakteristischen Prägung der Landschaft bei, wobei die Agrarlandschaft für Weite und Offenheit steht, während der Worrenberg ein kleinstrukturiertes Nutzungsmosaik bildet.

2.3 Kantonaler Richtplan

Gemäss dem kantonalen Richtplan zu Grunde liegenden Raumkonzept liegt die Gemeinde Volken im Handlungsraum «Kulturlandschaft», in welchen auf eine weitergehende Steigerung der Erschliessungsqualität zu verzichten ist.

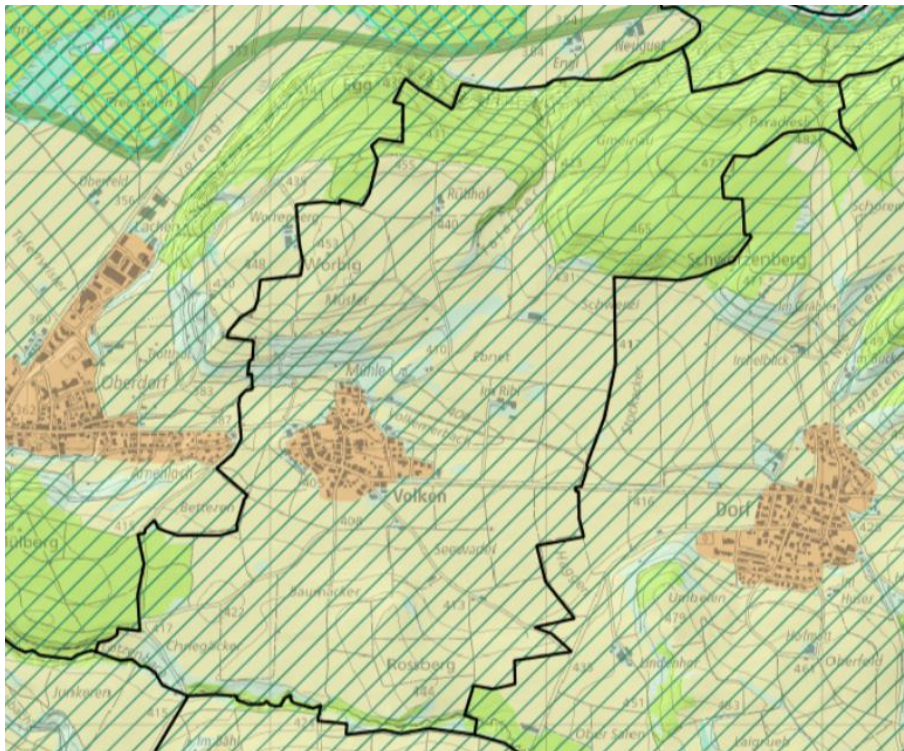


Abbildung 3: Ausschnitt kantonalen Richtplan, Richtplankarte Nord

Siedlung

bestehend	geplant	
		Siedlungsgebiet
		Zentrumsgebiet
		Schutzwürdiges Ortsbild

Landschaft

bestehend	geplant	
		Fruchtfolgefläche im Landwirtschaftsgebiet
		Übriges Landwirtschaftsgebiet
		Erholungsgebiet
		Aussichtspunkt
		Naturschutzgebiet
		Naturschutzgebiet (in Gewässern)
		Gruben- und Ruderalbiotop
		Gewässerrevitalisierung
		Landschaftsschutzgebiet
		Landschaftsförderungsgebiet
		Landschaftsverbindung
		Freihaltegebiet
		Übriges Gebiet
		Streusiedlungsgebiet

Die verkehrliche Gesamtstrategie des Kantons Zürich sieht gemäss Richtplan folgende Ziele vor:

- Ressourcen schonen
- Öffentlichen Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr stärken
- Kurze Wege und Siedlungsqualität fördern
- Regionale Gesamtverkehrskonzepte erarbeiten

Die Gemeinden haben bei der Ausgestaltung ihrer Planungsinstrumente den kantonalen Zielsetzungen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Berichterstattung ist den Aspekten Verkehrsqualität, Mobilität, Verkehrssicherheit, Umweltqualität, Siedlungs- und Landschaftsqualität sowie "Grundversorgung" und "Standortattraktivität für die Wirtschaft" besondere Beachtung zu schenken.

Der kantonale Richtplan enthält auf dem Gemeindegebiet von Volken keine für den kommunalen Richtplan relevanten Festlegungen.

2.4 Kantonales Gesamtverkehrskonzept

Das kantonale Gesamtverkehrskonzept (GVK) definiert die langfristigen Ziele und Entwicklungsgrundsätze für das Gesamtverkehrssystem im Kanton Zürich mit Planungshorizont 2030.

Es definiert die folgenden Ziele:

- Optimierung des Verkehrsangebots
- Steuerung der Verkehrsnachfrage
- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Verminderung des Ressourcenverbrauchs und der Belastung von Mensch und Umwelt
- Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit

Der Modalsplit beschreibt die Anteile der verschiedenen Verkehrsmittel am Gesamtverkehr in einem bestimmten Gebiet in einem definierten Zeitraum.

Der ÖV-Anteil am Zuwachs des kantonalen Gesamtverkehrsaufkommens soll mindestens 50 % aller Wege im Ziel-, Quell- und Binnenverkehr betragen. Bis ins Jahr 2030 kann so ein ÖV-Anteil von 40 % erreicht werden. Für die Regionen und Korridore gelten jeweils differenzierte Zielwerte, welche der Erreichung dieser Verkehrsverlagerung entgegenwirken sollen.

In der Region Weinland, zu welcher auch das Gemeindegebiet von Volken zählt, wird bis ins Jahr 2030 ein ÖV-Anteil von 15 % (Stand 2013 13 %) angestrebt.

2.5 Regionales Gesamtverkehrskonzept Weinland

Das regionale Gesamtverkehrskonzept (rGVK) Weinland wurde unter Federführung des Amts für Mobilität (AFM) in Zusammenarbeit mit der Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW) erarbeitet. Es definiert den Rahmen für die künftige Gestaltung des Verkehrssystems mit Planungshorizont 2040 unter Berücksichtigung aller Verkehrsmittel.

Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept liegt Volken im Handlungsraum «Kulturlandschaft», wo der wesentliche Charakter der Landschaftsräume weitgehend erhalten bleiben soll. Eine moderate Entwicklung unter Mobilisierung innerer Reserven ist möglich, auf eine weitergehende Steigerung der Erschliessungsqualität ist zu verzichten.

2.5.1 Verkehrsinfrastruktur

Strassenverkehr:

- Flaachtalstrasse als regionale Verbindungsstrasse von Flaach nach Dorf (West-Ost-Achse).
- Ortsdurchfahrt soll siedlungsorientiert gestaltet werden (teilweise bereits realisiert).
- Volken verfügt über Sammelstrassen von kommunaler Bedeutung.

Öffentlicher Verkehr:

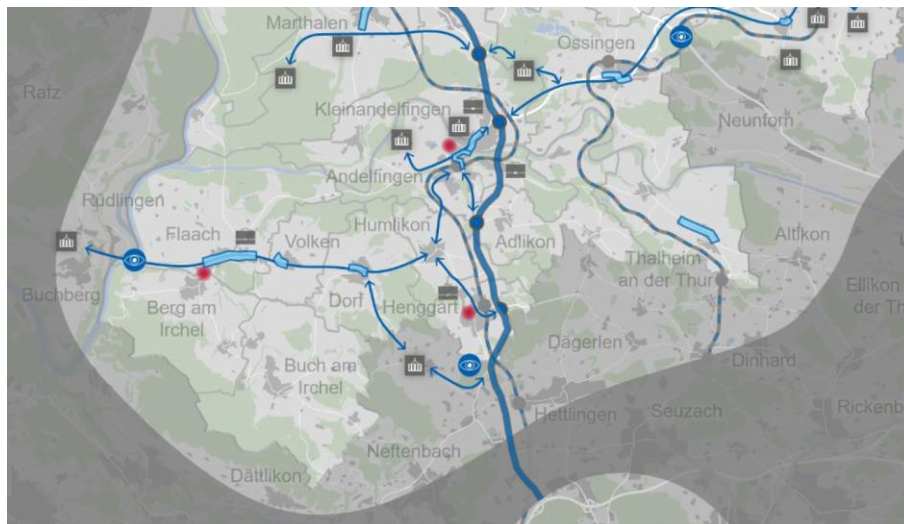
- Angebotsstandard: Stundentakt.
- Hapterschliessungsrichtung: Andelfingen.
- ÖV-Güteklasse: Grossteil des Siedlungsgebiets verfügt über Güteklasse D.
- Bushaltestelle: Volken, Post (Linien 675 und 677).
- Buslinien stellen regionale Verbindungen sicher und müssen bei Baulinien und Aus-/Umbau von kommunalen Strassen berücksichtigt werden.

Veloverkehr:

- Bestehend: Flaachtalstrasse mit abgesetztem Radweg aus Richtung Dorf bis Ankackerstrasse (regionale Veloroute/Nebenverbindung).
- Geplant: Fortsetzung Radweg von Ankackerstrasse Richtung Flaach – gilt als Schwachstelle mit hoher Priorität zur Behebung.
- Kantonaler Velonetzplan sieht dichtes Netz an Nebenverbindungen für Alltagsverkehr vor.

Fussverkehr:

- Verschiedene Wanderwege von regionaler Bedeutung verlaufen über das Gemeindegebiet
- Direktverbindungen zu Naherholungsräumen sind sicherzustellen



Handlungsstrategien Schwerverkehr und Ortsdurchfahrten

- Der Schwerverkehr wird auf der A4 gebündelt
- ↔ Der regionale Schwerverkehr wird siedlungsverträglich auf die A4 gelenkt
- Periodisches Monitoring an Einfallssachsen des Schwerverkehrs
- Auswirkungen des Schwerverkehrs in Ortsdurchfahrten durch situationsspezifische Massnahmen vermindern

Informationsinhalt

- Anschluss an Autobahn
- Eisenbahnstrecke
- Haltepunkt Eisenbahn
- Arbeitsplatzgebiete
- Versorgungsschwerpunkte
- Güterintensive Standorte

Abbildung 4: Regionales Gesamtverkehrskonzept Weinland, Ziele und Massnahmen, 1.11.2023

2.6 Regionaler Richtplan Verkehr

Nachfolgend werden die übergeordneten Festlegungen des regionalen Richtplans für die Gemeinde Volken wiedergegeben.

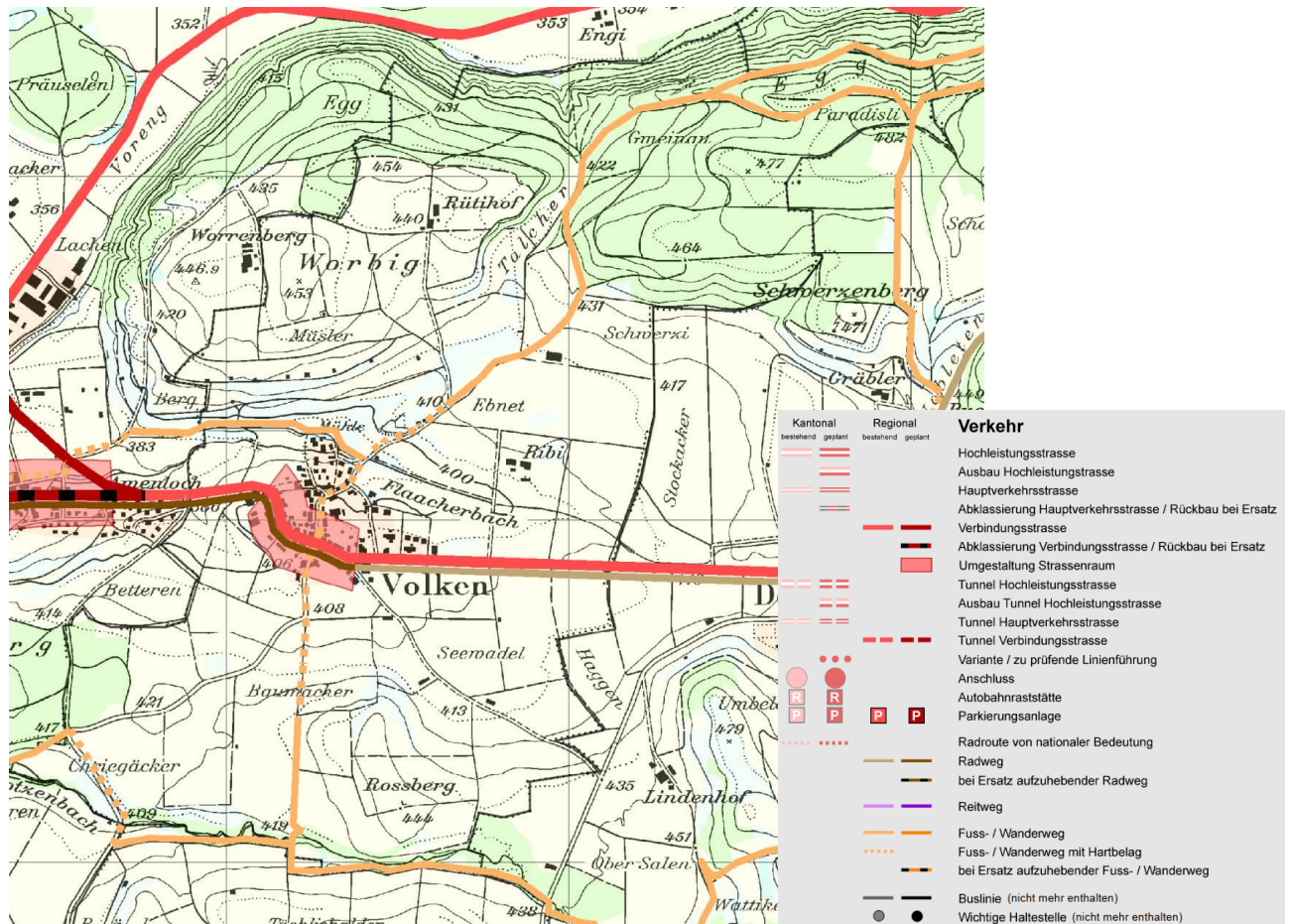


Abbildung 5: Ausschnitt regionaler Richtplan Weinland, Verkehr

Die folgenden Leitlinien sind massgebend für die Gemeinde Volken:

- Die Pendler- und Verkehrsströme sollen mit dem bestehenden öffentlichen Verkehrsnetz und guten Bedingungen für den Fuss- und Veloverkehr bewältigt werden.
- Der Verkehr in den Dorfkernen ist durch eine gute, auf den Charakter der Siedlung abgestimmte Gestaltung der Strassenräume zu beruhigen.
- Der Fuss- und Veloverkehr ist im Siedlungsgebiet und zwischen den benachbarten Gemeinden zu fördern.

2.6.1 Strassenverkehr

Ziele

Die Region sieht für die Entwicklung des Strassenverkehrs die folgenden Ziele vor:

- Umfassende Erschliessung der Siedlungsgebiete
- Region von Durchgangsverkehr freihalten
- Kanalisation auf das überkommunale Netz
- Bevorzugung von Busverkehr
- Lärmschutz bei Ortsdurchfahrten

Karteneinträge

Durch das Gemeindegebiet von Volken verläuft eine Verbindungsstrassen von Flaach nach Dorf (West nach Ost).

Umgestaltung Ortsdurchfahrten

Gemäss regionalem Richtplan ist für Volken eine umzugestaltende Ortsdurchfahrten verzeichnet. Konkret sind Massnahmen teilweise bereits realisiert worden.

2.6.2 Öffentlicher Verkehr

Ziele

Der öffentliche Verkehr (ÖV) ist in der Region ein zentraler Verkehrsträger und übernimmt eine wichtige Erschliessungsfunktion. Mit dem öffentlichen Verkehr werden einerseits grössere Verkehrsmengen bewältigt, andererseits ist die Grundversorgung an Mobilität für alle Personen abgedeckt. Die Erschliessungsgüte korrespondiert mit der anzustrebenden baulichen Dichte.

Karteneinträge

Auf dem Gemeindegebiet von Volken sind keine Einträge zum Thema öffentlicher Verkehr verzeichnet.

Angebotsstandard

Die Region legt, basierend auf den Handlungsräumen des kantonalen Raumordnungskonzepts, die Zielwerte zum Angebotsstandards des Grundtakts (Normalverkehrszeit) fest und definiert die Haupteerschliessungsrichtungen an die Haltepunkte der S-Bahn.

Für die Gemeinde Volken wird ein Stundentakt als Angebotsstandard definiert. Die Haupteerschliessung erfolgt dabei in Richtung Andelfingen.

Massnahmen

Führt eine regionale Buslinie über eine Strasse von kommunaler Bedeutung, so hat die Gemeinde bei der Festlegung von Baulinien sowie beim Aus-/ Umbau auf die Bedürfnisse des regionalen Busbetriebs Rücksicht zu nehmen.

2.6.3 Fussverkehr

Ziele

Die Region sieht für die Entwicklung des Fussverkehrs die folgenden Ziele vor:

- Durchgängiges Wegnetz (lückenlos, sicher und attraktiv)
- wenn möglich getrennt von Fahrverkehr und ohne Hartbelag

Karteneinträge

Über das Gemeindegebiet der Gemeinde Volken verlaufen die folgenden Wanderwege von regionaler Bedeutung:

- Glemettenstrasse - Talcherstrasse – Firststrasse – Talcherstrasse – Verzweigung Richtung Eggstrasse und Volkemer Chileweg resp. Gemeinde Dorf
- Mühlestrasse / Trottenhofstrasse
- Irchelstrasse / Haggenstrasse

2.6.4 Veloverkehr

Ziele

Dem Veloverkehrsnetz kommt im Alltagsverkehr (Arbeit, Schule, Einkaufen) bei der Bewältigung von kurzen und mittleren Distanzen eine hohe Bedeutung zu. Zudem dient das gemeindeübergreifende Velonetz dem Freizeitverkehr. Mit einem direkten, hindernis-, unterbruchs- sowie gefahrenfreien Velowegnetz wird der Anteil des Fuss- und Veloverkehrs am Gesamtverkehr deutlich gesteigert und damit eine Entlastung der anderen Verkehrsträger erreicht.

Karteneinträge

Über das Gemeindegebiet der Gemeinde Volken verlaufen die folgenden regionalen Radwege:

- Flaachtalstrasse (aus Richtung Dorf bis Salenwegstrasse)

Auf dem Gemeindegebiet ist der folgende Radweg von regionaler Bedeutung geplant:

- Flaachtalstrasse (ab Salenwegstrasse Richtung Flaach)

Mit dem geplanten Radweg «Ortsdurchfahrt Flaach» für den Alltag- und Freizeitverkehr soll der bestehende Veloweg aus Dorf ergänzt werden. Die Priorität ist hier hoch.

2.7 Regionaler Richtplan Siedlung und Landschaft

Nachfolgend werden die übergeordneten Festlegungen des regionalen Richtplans für die Gemeinde Volken wiedergegeben.

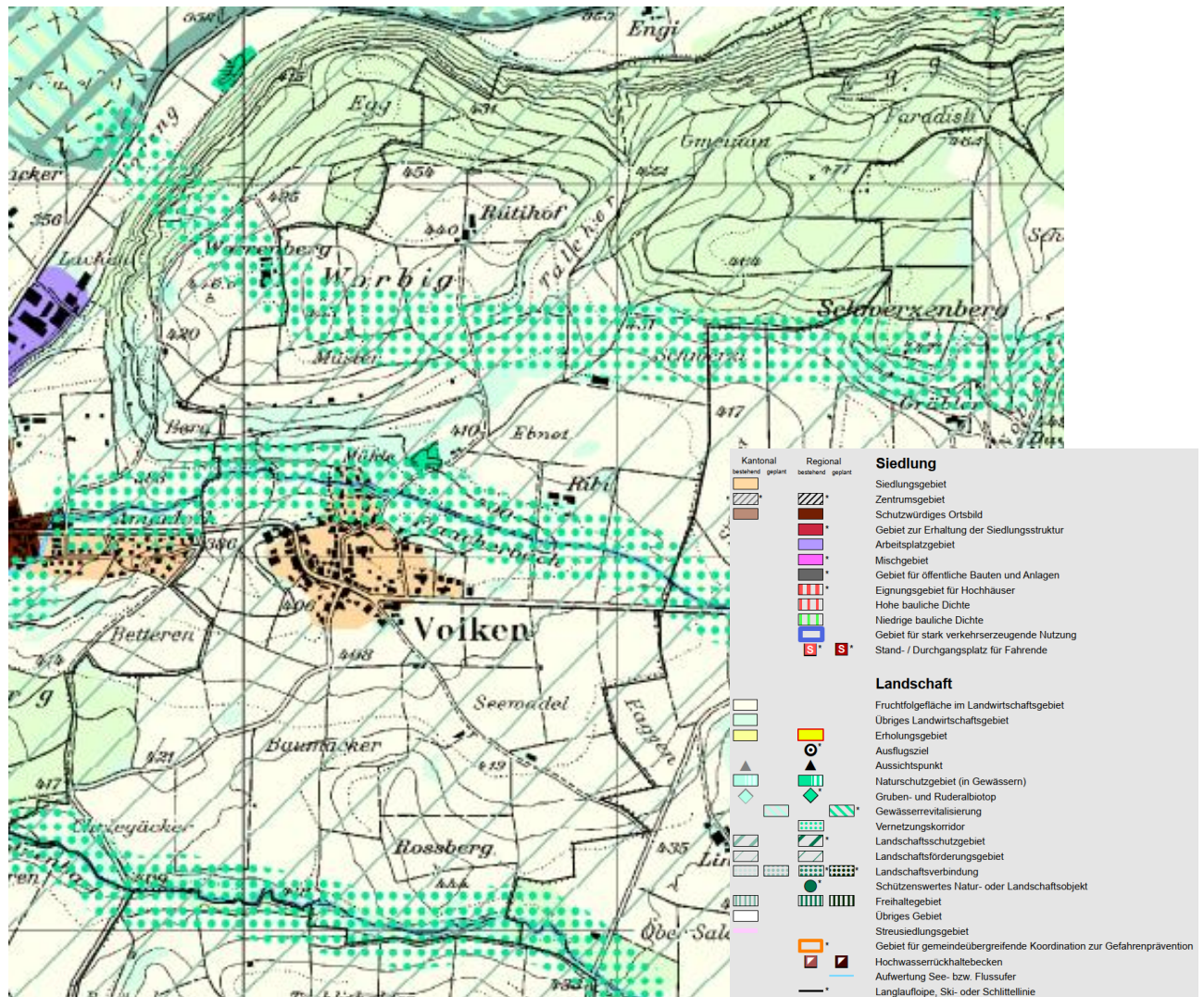


Abbildung 6: Ausschnitt regionaler Richtplan Weinland, Siedlung und Landschaft

2.7.1 Siedlungsentwicklung

- Ausgeglichene Bevölkerungsstruktur und moderates Bevölkerungswachstum
- Innere Siedlungsentwicklung unter Wahrung des Ortsbildes
- Koordinierte Arbeitsplatzentwicklung
- Ausbau des öffentlichen Verkehrs in peripheren Gebieten soll angebotsorientiert erfolgen
- Aufwertung westlicher Siedlungsrand

Karteneintrag Siedlungsrand

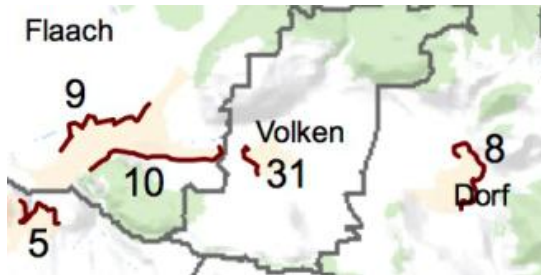


Abbildung 7: Ausschnitt regionaler Richtplan Weinland, Themenkarte Siedlungsrand

Der westliche Siedlungsrand von Volken ist durch die bestehende Baustruktur des weitgehend intakten Bauerndorfs bereits klar definiert und landschaftlich gut eingebunden. Die klare Abgrenzung des Siedlungsgebiets im Richtplan sowie die angrenzenden kantonalen Landschaftsschutzobjekte "Reblandschaft am Worrenberg" (Nr. 4011) und "Agrarlandschaft zwischen Neftenbach und Flaach" (Nr. 5505) gewährleisten die räumliche Trennung zu Flaach und sichern den Landschaftsschutz umfassend. Zusätzliche kommunale Aufwertungsmassnahmen erachtet die Gemeinde als nicht zielführend, da die Ortsbaustruktur und die natürliche Einbindung in die Kulturlandschaft bereits eine hohe gestalterische Qualität aufweisen.

2.7.2 Natur- und Landschaftsschutz, Ökologische Vernetzung

- Die **Naturschutzgebiete Lotzenbach** (kantonal) und **Müliweiher** sind als Lebensräume zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Die **Gewässer Lotzenbach** (Regionales Aufwertungsgebiet Nr. 4) und **Flaacherbach** (Regionales Aufwertungsgebiet Nr. 6) besitzen als Aufstiegsgewässer eine hohe ökologische Priorität.
- **Vernetzungskorridor Nr. 18 (Worrenberg bis Goldenberg/Bueli)**: Dieser Korridor ist zu sichern und aufzuwerten, um die ökologische Vernetzung und die grossräumige Durchlässigkeit zu gewährleisten.
- **Vernetzungskorridor Nr. 19 (Flaacherbach, Lotzenbach, Langwiesenbach)**: Der Fokus liegt hier auf naturnahen Gewässern, Waldgebieten, Waldrändern und der Sicherung des Auf- und Abstiegs von Fischen und anderen Wassertieren. Förderung zur Anlage von Kleinstrukturen.

Karteneinträge

Über das Gemeindegebiet der Gemeinde Volken sind folgende Festlegungen, welche für den kommunalen Gesamtplan relevant sind, verzeichnet:

- Siedlungsgebiet (bestehend gemäss kantonalem Richtplan)
- Naturschutzgebiete Müliweiher
- Regionale Aufwertungsgebiete Gewässer Nr. 4 und Nr. 6
- Vernetzungskorridor Nr. 18 und Nr. 19

2.8 Erschliessungsgüte ÖV

Die Gemeinde Volken verfügt über eine Bushaltestelle auf ihrem Gemeindegebiet. Die Bushaltestelle Volken, Post wird von der Buslinie 675 in Richtung Henggart, Bahnhof resp. Rafz, Bahnhof und von der Buslinie 677 in Richtung Andelfingen, Bahnhof resp. Hettlingen, Föhrenstrasse je jeweils im Stundentakt bedient.

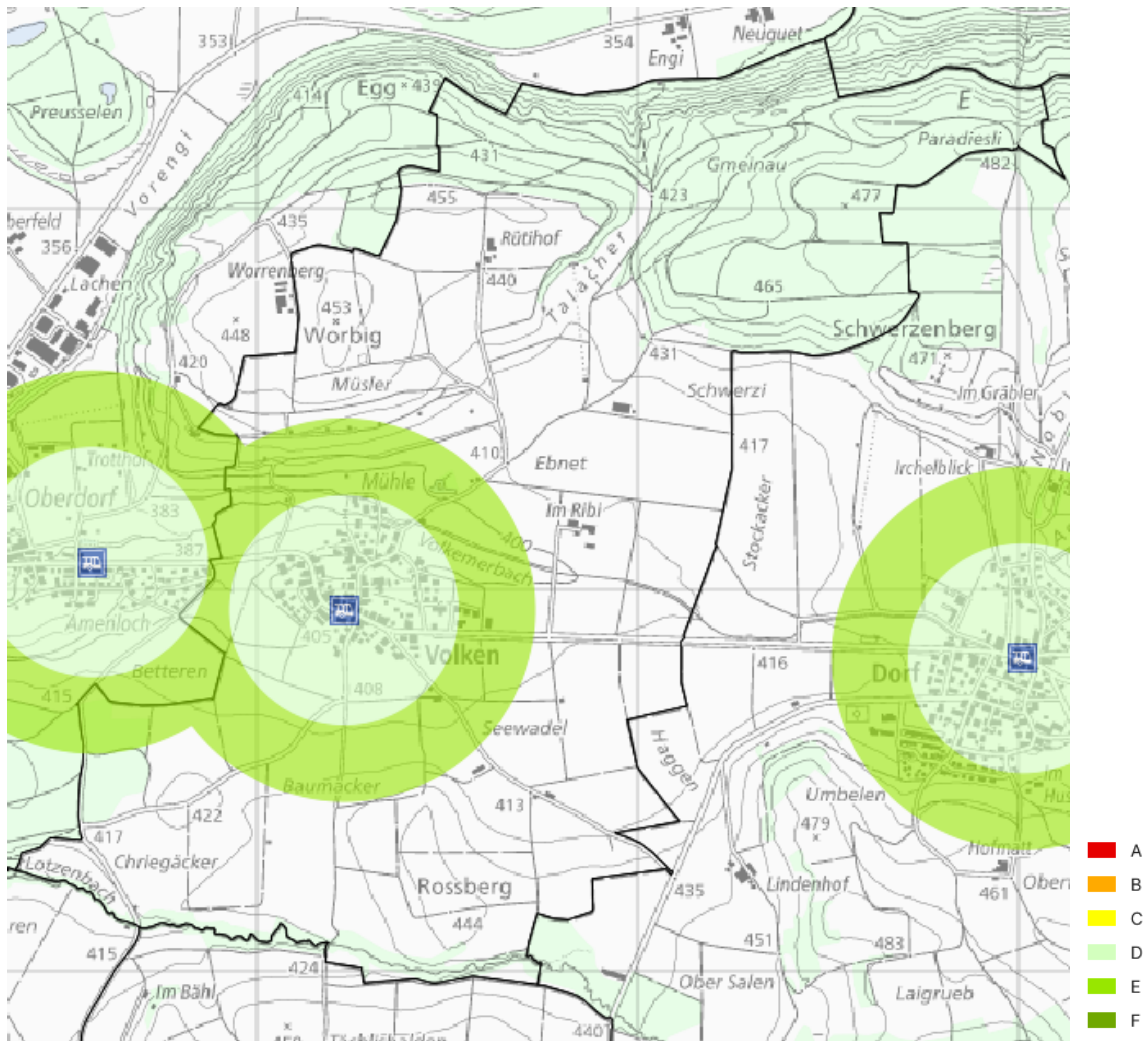


Abbildung 8: ÖV-Erschliessung Gemeinde Volken

Der Grossteil der Einwohnenden von Volken wohnt im Bereich der ÖV-Güteklasse D. Lediglich das Quartier östlich der Breitenstrasse liegt von der Distanz her in der ÖV-Güteklasse E.

2.9 Modalsplit

Der Modalsplit beschreibt die Anteile der verschiedenen Verkehrsmittel am Gesamtverkehr in einem bestimmten Gebiet in einem definierten Zeitraum.

Der MIV-Anteil belief sich in der Gemeinde Volken im Jahr 2019 auf 88 % resp. der ÖV-Anteil auf 12 % des Gesamtverkehrsaufkommens.

3 Richtplantext

Einleitend ist festzuhalten, dass mit dieser Revision der kommunalen Nutzungs- und Richtplanung Volken keine Festlegungen der rechtskräftigen regionalen und kantonalen Gesamtpläne negativ beeinflusst werden.

Die vorliegende kommunale Planung setzt die Vorgaben der kantonalen und regionalen Richtpläne um und verfolgt deren raumplanerischen Zielsetzungen.

In diesem Kapitel werden die kommunalen Festlegungen wie auch die Erläuterungen dazu festgehalten. Die kommunalen Festlegungen sind wie folgt gekennzeichnet:

Die eingerahmten und farblich hinterlegten Textteile sind verbindliche kommunale Festlegungen, die durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

- Festlegungen (bestehend / geplant)

3.1 Gesamtverkehrskonzept

Kernstrategie

Die Verkehrspolitik einer ländlichen Gemeinde wie Volken wird grundsätzlich durch die übergeordnete politische Ebene bestimmt. Dennoch strebt die Gemeinde an, den ihr zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum bestmöglich zugunsten einer nachhaltigen und sicheren Verkehrsentwicklung zu nutzen.

Ziele und Stossrichtungen

Die Gemeinde Volken verfolgt in Bezug auf den kommunalen Gesamttrichtplan folgende Ziele und Stossrichtungen zur Umsetzung der übergeordneten Anforderungen.

	Ziele	Stossrichtung
Siedlung/Verkehr	Der Mehrverkehr, welcher durch Siedlungsentwicklung entsteht, grösstmöglich mittels öffentlichem Verkehr, Fuss- und Veloverkehr aufnehmen.	▪ Verbesserung der Bedingungen für den Fuss- und Veloverkehr. ▪ Standortgerechtes ÖV-Angebot mit entsprechenden Infrastrukturen fördern.
Strassenverkehr	Die Nutzung des vorhandenen Strassenraumes erfolgt effizient und ist auf unterschiedliche Verkehrsmittel ausgerichtet. Die Koexistenz und Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer wird gewahrt und wo nötig erhöht. Der Schulwegsicherheit wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.	▪ Der Bereich zwischen Strassenraum und Grundstücken soll attraktiv und sicher gestaltet werden. ▪ Innerhalb und ausserhalb vom Siedlungsgebiet sind die Strassenräume bedarfsgerecht und sicher zu gestalten.
ÖV	Das ÖV-Angebot ist standortgerecht und attraktiv. Es wird ein ÖV-Anteil von 15 % des Gesamtverkehrsaufkommens angestrebt.	▪ Verbesserung der Zugänglichkeit zu Bushaltestellen. ▪ Verbesserung der Ausstattung der Bushaltestellen.
Fuss-/Veloverkehr	Die Benutzung des Fuss- und Veloverkehrs ist attraktiv und sicher. Es wird ein Fusswegnetz mit möglichst direkten Verbindungen zu den Naherholungsräumen sichergestellt.	▪ Wo möglich und notwendig werden Fuss- und Veloverkehr getrennt vom motorisierten Individualverkehr geführt. ▪ Schliessung von Netzlücken. ▪ Wege sollen aufenthaltsfreundlich ausgestaltet sein.

3.2 Strassenverkehr

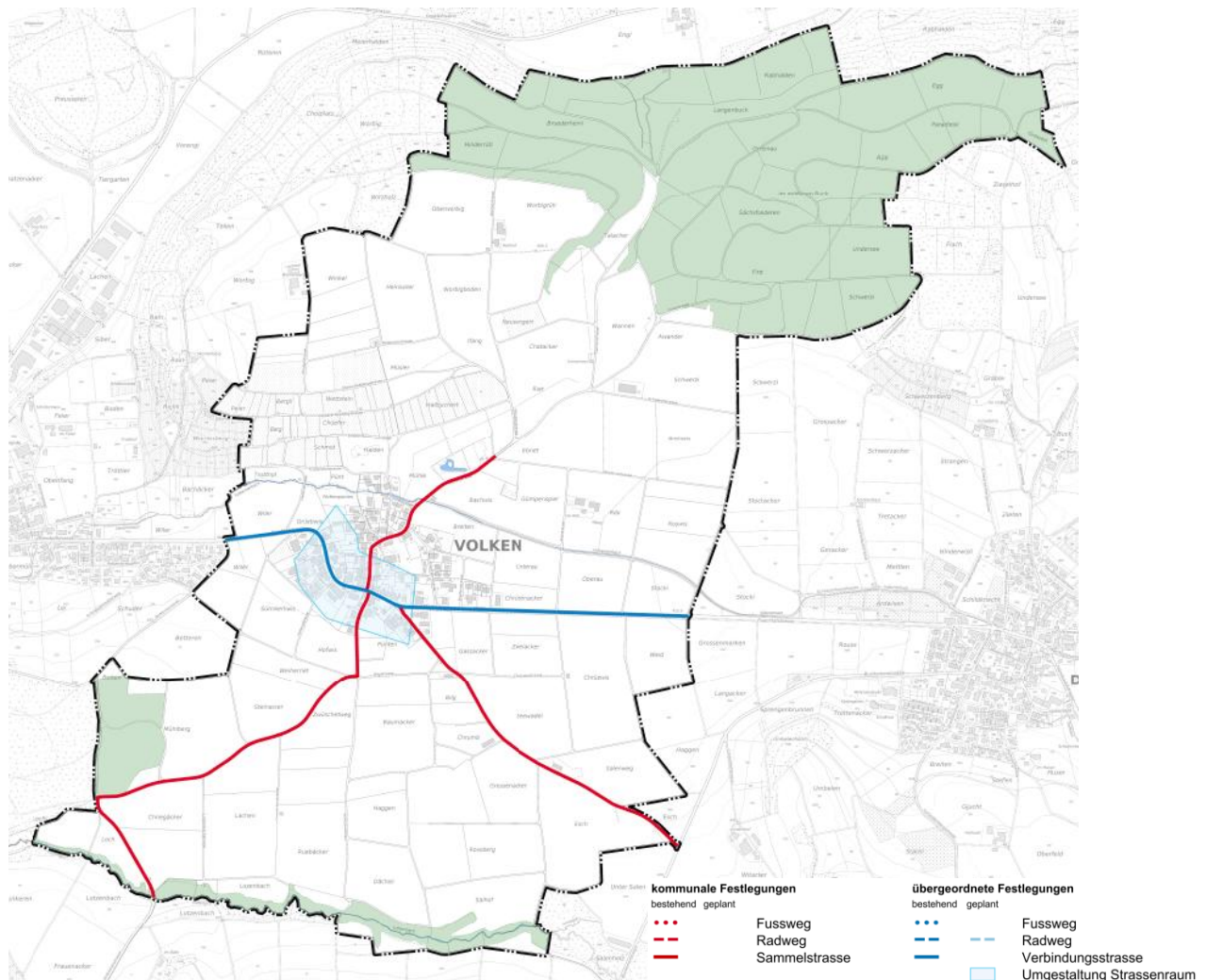


Abbildung 9: Sammelstrassen Gemeinde Volken

Grundsatz: Die Gemeinde setzt sich für attraktive, sichere und siedlungsorientierte Strassen ein. Die Nachbargemeinden und die Naherholung sollen auf möglichst direktem Weg zu erreichen sein. Die Koexistenz mit dem Veloverkehr muss gewährleistet werden.

Die bezeichneten Sammelstrassen sind allesamt bereits bestehend. Sie stellen zusammen mit der Staatsstrasse (Flaachtalstrasse) die Erschliessung der Gemeinde Volken sicher und sind so zu gestalten, dass die Sicherheit für Fussgänger und Velofahrer jederzeit gewährleistet ist und eine Koexistenz mit dem Veloverkehr möglich ist.

Die übergeordnete Festlegung zur Umgestaltung des Strassenraums ist teilweise bereits realisiert worden. Es wird neben der Aufwertung des Strassenraums auch eine Erhöhung der Verkehrssicherheit angestrebt. Insbesondere soll die Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr gestärkt werden. Eine siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung ist nach akustischen Prinzipien zu planen und zu realisieren.

Festlegung Sammelstrassen bestehend:

- Glemettenstrasse
- Talcherstrasse bis Sportplatz Volken
- Irchelstrasse
- Salenwegstrasse

3.3 Öffentlicher Verkehr

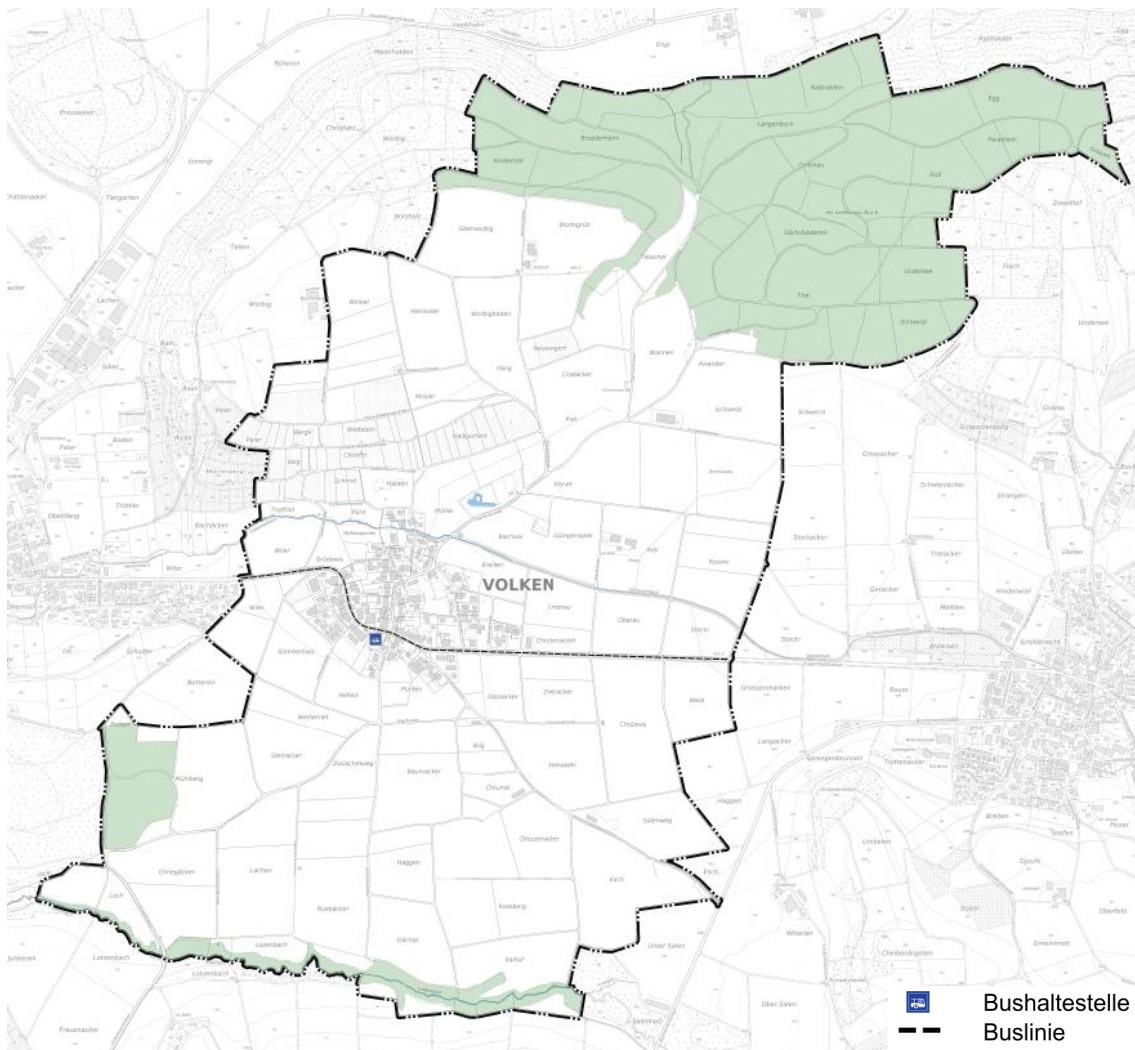


Abbildung 10: Buslinien Gemeinde Volken

Grundsatz: Die Gemeinde Volken setzt sich grundsätzlich für eine gute Anbindung an das ÖV-Netz ein.

Die Gemeinde Volken verfügt über eine Bushaltestelle auf ihrem Gemeindegebiet. Die Bushaltestelle Volken, Post wird von der Buslinie 675 in Richtung Henggart, Bahnhof resp. Rafz, Bahnhof und von der Buslinie 677 in Richtung Andelfingen, Bahnhof resp. Hettlingen, Föhrenstrasse je jeweils im Stundentakt bedient.

Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG SR 151.3 / VböV SR 151.34) sind die Zugänge zu Bushaltestellen und Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2023 hindernisfrei umzubauen.

Informationsinhalt Busverbindungen bestehend:

- Rafz, Bahnhof – Henggart, Bahnhof
- Hettlingen, Föhrenstrasse – Andelfingen, Bahnhof

Informationsinhalt Bushaltestelle bestehend:

- Volken, Post

3.4 Fussverkehr

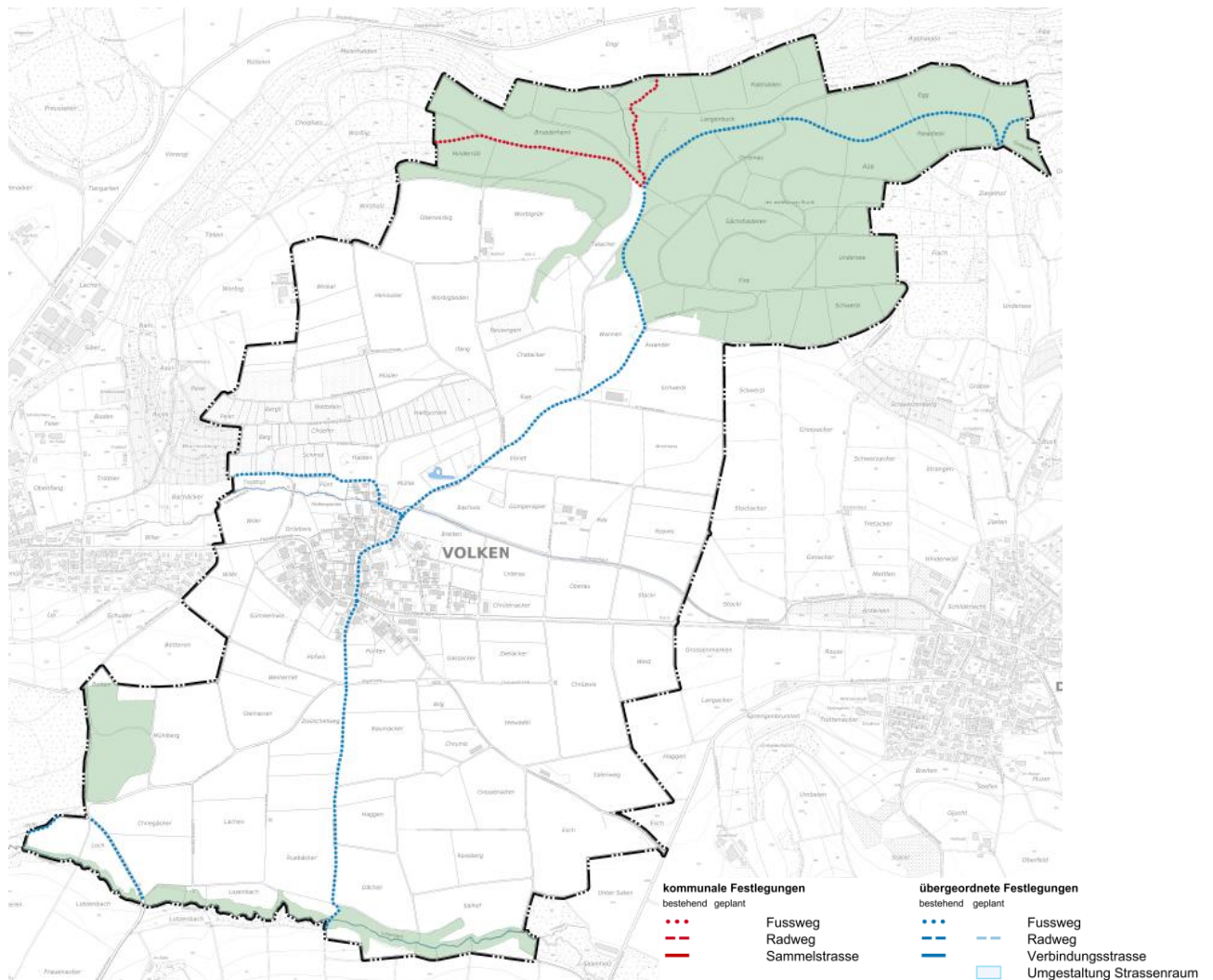


Abbildung 11: Fuss- und Wanderwege Gemeinde Volken

Grundsatz: Es soll ein zusammenhängendes, die verschiedenen Gemeindeteile verbindendes Netz geschaffen werden, das zudem den Ortskern mit den wichtigen Zielorten der Naherholung sicherstellt. Es sollen direkte und sichere Verbindungen gewährleistet werden, auch im Landwirtschaftsgebiet. Nach Möglichkeit sollen diese als separate Fusswege mit wenig Konfliktstellen mit dem Strassenverkehr geführt werden.

Das kommunale Fusswegnetz wurde gestützt auf die übergeordneten Vorgaben ergänzt. So können kommunale Naherholungsgebiete und die ÖV-Infrastruktur ideal erreicht werden.

In den meisten Fällen verlaufen bestehende und bereits gesicherte Verbindungen auf bestehenden Strassen und Wegen.

Der im Verkehrsrichtplan von 1986 eingetragene kommunale Fussweg entlang der Flaachtalstrasse wird vom ARE als kommunale Festlegung entlang einer Kantonsstrasse nicht mehr akzeptiert und musste als unzulässig gestrichen werden.

Festlegung Fuss- und Wanderwege bestehend:

- ab Talcherstrasse Richtung Norden entlang Engigraben
- ab Talcherstrasse nach Westen Richtung Hinderrüti

3.5 Veloverkehr

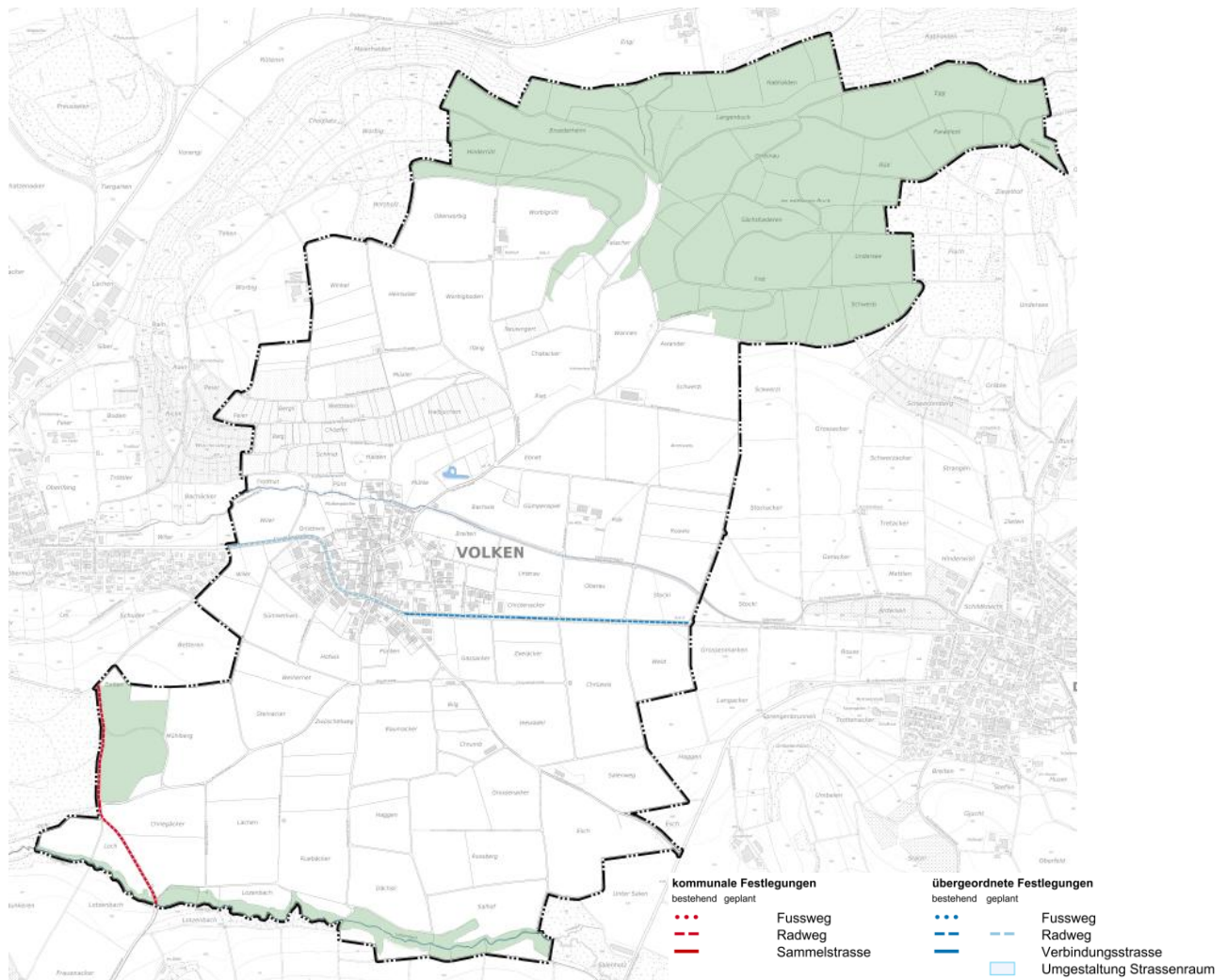


Abbildung 12: Veloinfrastruktur Gemeinde Volken

Grundsatz: Die Gemeinde setzt sich für eine attraktive und sichere Veloinfrastruktur ein. Eine sichere Koexistenz zwischen Veloverkehr und MIV kann auf den wenig befahrenen Sammelstrassen gewährleistet werden.

Das übergeordnete Velonetz bildet die wichtigste Verbindung für den Veloverkehr bereits ab (Flaachtalstrasse). Auf kommunaler Stufe wird das Velonetz minimal ergänzt.

Auf den Sammelstrassen ist das MIV-Verkehrsaufkommen relativ gering. So kann eine sehr sichere Koexistenz zwischen Veloverkehr und MIV gewährleistet werden.

Festlegung Radweg bestehend:

- Irchelstrasse mit Verbindung in Richtung Bettenstrasse (Gemeinde Flaach)

Koordinationsbedarf: Die Gemeinde Flaach hat den kommunalen Radweg zum Anschluss an die kantonale Radwegroute auf der Oberdorfstrasse auf ihrem Gemeindegebiet im kommunalen Verkehrsrichtplan festzusetzen.

3.6 Siedlung und Landschaft

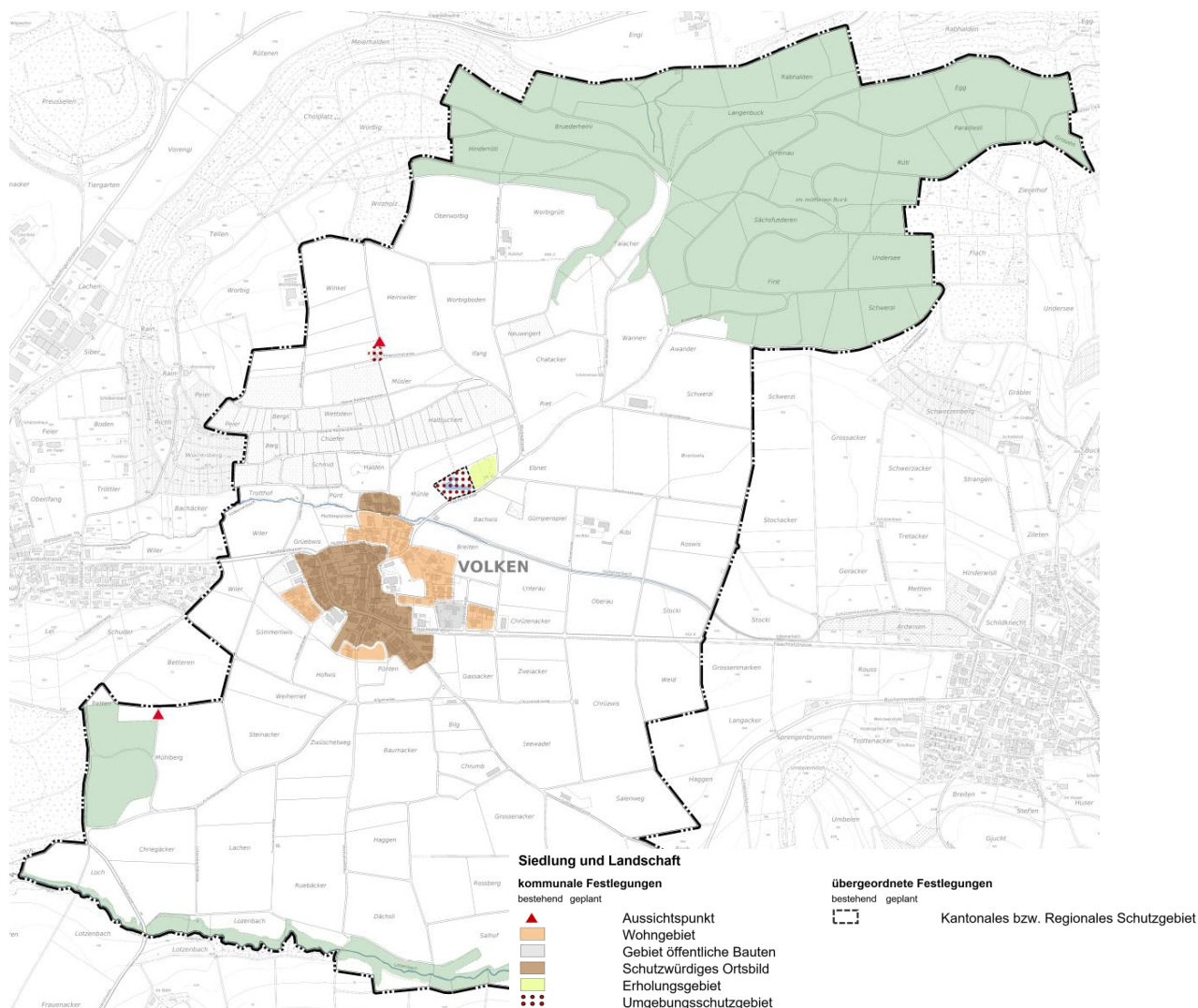


Abbildung 13: Kommunaler Gesamttrichtplan Gemeinde Volken

Grundsatz: Der Inhalt von Siedlung und Landschaft im kommunalen Gesamttrichtplan bildet die Grundlage für die kommunale Nutzungsplanung.

Das Siedlungsgebiet wird gemäss den übergeordneten Vorgaben organisiert. Die Festlegungen aus dem Gesamtplan «Siedlungs- und Landschaftsplan» vom 20. August 1986 werden weitestgehend übernommen. Die detaillierten Abweichungen sind am Ende dieses Kapitels aufgeführt.

Die erwünschte räumliche Entwicklung der Gemeinde Volken basiert auf dem räumlichen Leitbild Volken 2022, welches in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und unter breiter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitet wurde. Das Leitbild konkretisiert die strategische Vision zur Förderung einer nachhaltigen Innenentwicklung, zur Stärkung der Identität und zur Sicherung der landschaftlichen Qualitäten. Als übergeordneter Orientierungsrahmen verfolgt es das Ziel einer differenzierten baulichen Weiterentwicklung im historischen und ländlichen Kontext.

Auf Basis der strategischen Ziele des Leitbilds wird das Siedlungsgebiet im Richtplan auf folgende, klar definierte Gebiete konzentriert, welche im Zonenplan als Zonen rechtsverbindlich umgesetzt werden:

- Gebiet schutzwürdiges Ortsbild (Kernzone): Dient der Sicherung und dem Schutz der ortsbaulich und kulturhistorisch wertvollen Bereiche des historischen Dorfkerns.

- Wohngebiet: Erlaubt eine zeitgemässe und qualitätvolle bauliche Weiterentwicklung in den baulich jüngeren Quartieren am Siedlungsrand.
- Gebiet Öffentliche Bauten: Umfasst das für öffentliche Nutzungen vorgesehene Areal.
- Erholungsgebiet: Umfasst Anlagen zur sportlichen oder freizeithlichen Nutzung.
- Umgebungsschutzgebiete: Betrifft Areale, die aufgrund ihrer Funktion (z.B. Reservoir) oder ihres ökologischen Werts (z.B. Müliweiher) einer spezifischen Schutzregelung bedürfen.

Das bisher vorhandene Wohngebiet unterhalb der Erholungszone fällt im aktualisierten Richtplan aufgrund der fehlenden übergeordneten Festlegung weg.

Festlegung Siedlungsgebiete bestehend:

- Wohngebiet (Wohnzone Volken)
- Gebiet öffentliche Bauten (Schulhaus)
- Schutzwürdiges Ortsbild (Kernzone Volken)
- Erholungsgebiet (Sportplatz)
- Umgebungsschutzgebiet (Reservoir und Müliweiher)

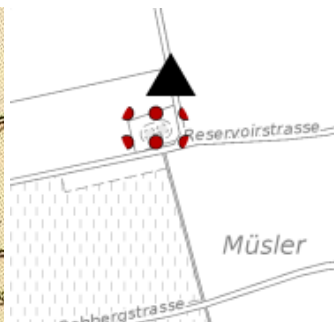
Festlegung Aussichtspunkte bestehend:

- Reservoir
- Mühleberg

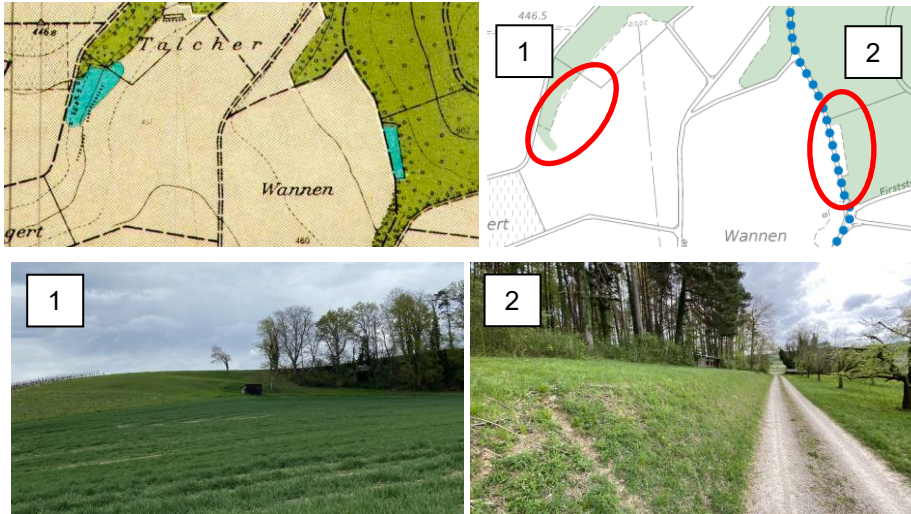
Anpassung und Aufhebung von Festlegungen:

Im Zuge der Richtplanrevision werden verschiedene Festlegungen des Gesamtplans «Siedlungs- und Landschaftsplan vom 20. August 1986» revidiert oder aufgehoben, um die Übereinstimmung mit den aktuellen übergeordneten Vorgaben und den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort sicherzustellen.

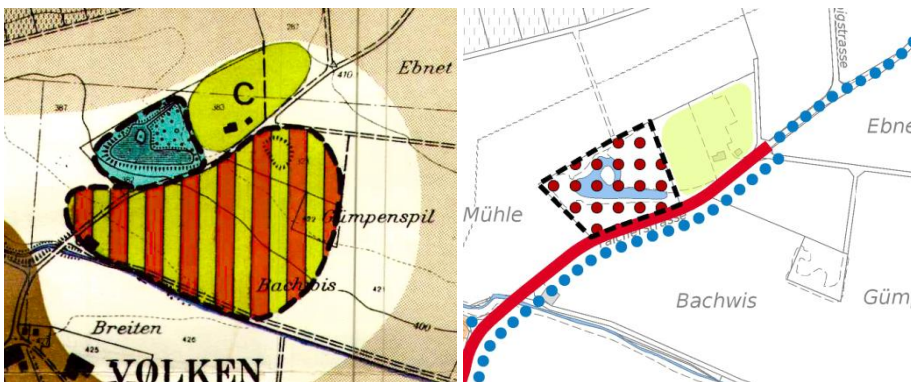
- *Anpassung Erholungsgebiet (Rastplatz) zu Umgebungsschutzgebiet Reservoir:*
Gemäss Gesamtplan «Siedlungs- und Landschaftsplan» vom 20. August 1986 ist der Bereich beim Reservoir als besonderes Erholungsgebiet: Rastplatz bezeichnet. Aufgrund der Zuordnung in der gültigen Nutzungsplanung zur Freihaltezone, soll dies neu auch im Richtplan so wiedergegeben werden. Aus diesem Grund wird dieser Bereich mittels Revision neu als Umgebungsschutzgebiet (Bauverbot) zugewiesen. Der bestehende Aussichtspunkt bleibt bestehend.



- *Aufhebung Naturschutzgebiete:*
Die beiden Eintragungen «Naturschutzgebiet (Biotop)» aus dem Gesamtplan «Siedlungs- und Landschaftsplan» vom 20. August 1986 im Gebiet Neuwingert, Talacher und Wannen wird aufgrund fehlender übergeordneter Grundlage aufgehoben. Zusätzlich sind vor Ort keine solchen Gebiete vorhanden.



- **Aufhebung Wohngebiet mit landschaftlich empfindlicher Lage:**
Das Wohngebiet mit landschaftlich empfindlicher Lage aus dem Gesamtplan «Siedlungs- und Landschaftsplan» vom 20. August 1986 im Gebiet Bachwis wird aufgrund fehlender übergeordneter Grundlage aufgehoben. Im kantonalen Richtplan ist in diesem Gebiet kein Siedlungsgebiet festgesetzt.



4 Würdigung

Die Festlegungen im kommunalen Gesamtrichtplan entfalten eine behördenverbindliche Wirkung. Mit dem zustimmenden Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat angewiesen, Verkehr, Siedlung und Landschaft im Sinne der Richtplanfestlegungen zu organisieren.

Werden diese Vorgaben umgesetzt, kann die Wirkung des kommunalen Gesamtrichtplans wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Fokus des kommunalen Gesamtrichtplans liegt auf einer siedlungsverträglichen Verkehrsabwicklung. Mit an die Situation angepasste Raumgestaltung soll die Verkehrssicherheit und die Koexistenz verschiedener Verkehrsteilnehmer erhöht werden.
- Das vorhandene Fusswegnetz soll, wo sinnvoll und nötig, verdichtet werden. Möglichst direkte Verbindungen zu attraktiven Naherholungsgebieten sind sicherzustellen.
- Die Verkehrsflächen sind wichtig für das Erscheinungsbild der Gemeinde und werden entsprechend gestaltet. Ein besonderes Augenmerk gilt auch den daran angrenzenden privaten Bereichen.

Der kommunale Gesamtrichtplan entspricht aufgrund der folgenden Festlegungen den übergeordneten verkehrspolitischen Zielsetzungen:

- Durch angepasste Fahrgeschwindigkeiten des MIV, einer guten Gestaltung sowie der Schliessung von Netzlücken werden die Bedingungen und Koexistenz für den Fuss- und Veloverkehr gesteigert.
- Durch die Verbesserung der Zugänglichkeit sowie eine bessere Ausstattung von Bushaltestellen wird die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs gesteigert und eine Verringerung des Ressourcenverbrauchs angestrebt.

5 Verfahren

Dieses Kapitel behandelt die verschiedenen Planungsphasen in welchen eine Mitwirkung durch die Bevölkerung, die Nachbargemeinden und Planungsverbände sowie den kantonalen Instanzen erfolgt ist.

5.1 Kantonale Vorprüfung

Das Amt für Raumentwicklung hat am 25. Juli 2025 zur Revision des kommunalen Gesamtrichtplans Volken Stellung genommen. Der Teil Verkehr wurde positiv gewürdigt und erfüllt die Anforderungen der übergeordneten Planungen. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt. Der Teil Siedlung und Landschaft bedarf hingegen weiterer Klärungen und Überarbeitungen. Das ARE empfiehlt aufgrund des Überarbeitungsbedarfs eine erneute Vorprüfung.

Die Vorprüfung verlangte Korrekturen in der Richtplankarte (Fusswegverbindung Egg, Schutzgebiet Müliweiher, Legende) sowie eine gesamthafte Überprüfung des Teils Siedlung und Landschaft mit Ergänzung der Grundlagen, angemessener Würdigung der kantonalen Landschaftsschutzinventare und klarer Unterscheidung zwischen übergeordneten und kommunalen Festlegungen.

Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage wurde am 30. Januar 2026 das überarbeitete Dossier zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht. Anhand der Rückmeldung aus der 2. Vorprüfung vom 24. März 2026 wurden die Unterlagen erneut leicht angepasst und ergänzt.

5.2 Öffentliche Auflage und Mitwirkung gemäss § 7 PBG

5.2.1 Öffentliche Auflage

Die Revision der kommunalen Richtplanung der Gemeinde Volken wurde vom 2. Februar 2026 bis zum 3. April 2026 öffentlich aufgelegt.

Es sind keine Einwendungen zu Inhalten des kommunalen Richtplans eingegangen.

5.2.2 Anhörungen

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurde die Vorlage den Nachbargemeinden und der Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW) zur Anhörung unterbreitet. Die ZPW sowie die Gemeinden Andelfingen, Berg am Irchel und Buch am Irchel haben dabei eine Stellungnahme geschrieben. Von allen vier wird die Planung positiv zur Kenntnis genommen und es werden keine Einwendungen oder Anmerkungen angebracht.

5.2.3 Informationsveranstaltung

Während der öffentlichen Auflage fand am 18. Februar 2026 eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit statt. An dieser wurde die Ortsplanungsrevision (Richt- und Nutzungsplanung) vorgestellt und die interessierte Bevölkerung von Volken konnte zur Planung Fragen stellen.

5.3 Gemeindeversammlung

Die Revision der Ortsplanung wurde der Gemeindeversammlung am 5. Juni 2026 zur Festsetzung unterbreitet. Der kommunale Richtplantext wurde von der Gemeindeversammlung ohne Änderungsanträge genehmigt. Ein Antrag für die kommunale Nutzungsplanung (Änderung am Perimeter der Kernzone) hat auch Einfluss auf den dargestellten Inhalt (kommunale Festlegungen – Siedlung und Landschaft) von *Wohngebiet* und *Schutzwürdiges Ortsbild* im kommunalen Richtplan. Diese Anpassung wurde im kommunalen Richtplan vorgenommen.

5.4 Genehmigung

Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung ist die Teilrevisionsvorlage durch die Baudirektion Kanton Zürich zu genehmigen. Der Genehmigungsentscheid ist zu publizieren, anschliessend läuft eine 30-tägige Rekursfrist.